

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XI/7

Dezember 2011

1. **Regionale Lehrerfortbildung: drastische Reduzierung der Mittel**
2. **Beförderungsprogramme 2012 für Studienrätinnen und Studienräte**
3. **Erstes Beförderungsprogramm zum 1. Februar 2012 für Technische Lehrerinnen und Lehrer**
4. **Dienstunfallschutz bei Einkauf und Beschaffung von Unterrichtsmaterial**
5. **Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen**
6. **Lehrerfortbildung Online**
7. **Der Personalrat und die schwerbehinderten Lehrkräfte; Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

geben Sie bitte die aktuellen Informationen aus der Personalratsarbeit in Ihren Kollegien bekannt - vielen Dank!

Mit vorweihnachtlichen Grüßen



Iris Fröhlich
Vorsitzende

Mitglieder des Hauptpersonalrats BS: Iris Fröhlich, Gabriele Bilger, Gerd Baumer, Michael Futterer, Bernhard Arnold, Waldemar Futter, Hans Gampe, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Ottmar Wiedemer

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung, Örtliche Schwerbehindertenvertretung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de

1. Regionale Lehrerfortbildung: drastische Reduzierung der Mittel

Mit einem Schreiben des Kultusministeriums wurde Ende September den Hauptpersonalräten mitgeteilt, dass das Kultusministerium über eine Neuverteilung der Fortbildungsressourcen für die Jahre 2012 und folgende entschieden habe. Diese Entscheidung lautet:

- Die disponiblen Mittel der regionalen Lehrerfortbildung werden zukünftig auf alle Schularten gemäß der Zahl der Lehrerköpfe verteilt.
- Der aktuelle Hebesatz bei den beruflichen Schulen (seit 2007 Faktor 2,0) wird weiter reduziert und zwar
 - in 2012 und 2013 auf den Faktor 1,5
 - ab 2014 auf den Faktor 1,0.

Der Differenziertheit (Bildungsgänge, Lehrbefähigungen, duale Ausbildung) des beruflichen Schulwesens werde durch gleichbleibend hohe Bereitstellung von Verrechnungseinheiten an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen Rechnung getragen, so die Aussage des Kultusministeriums (KM).

Der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) kritisierte diese Entscheidung schriftlich in aller Schärfe und wird im anstehenden Vierteljahresgespräch mit der Amtsleitung des KM am 21.12.2011 weitere Erläuterungen zu dieser Entscheidung verlangen.

Der HPR BS betont an dieser Stelle ausdrücklich, dass

- sowohl die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen, die der HPR BS im Kultusministerium abgegeben hat, weder angemessen Gehör fanden noch entsprechend gewürdigt bzw. als sachgerecht berücksichtigt wurden.
- auf die Argumentation des HPR BS, dass die Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen ganz spezifische Leistungsaufträge zu erfüllen haben (Bildung und Ausbildung im dualen System auf dem gleichen fachlichen und technischen Niveau wie die Ausbildungsbetriebe) ebenfalls keine Rücksicht genommen wurde.
- bei den Diskussionsrunden im KM mit allen HPR-Vertreter/innen/n und den Vertreter/innen der Schulabteilungen kein Konsens in der Frage der Mittelverteilung hergestellt werden konnte.

Die Entscheidung des Kultusministeriums über die zukünftige Mittelverteilung wurde zu keiner Zeit von den Vertreterinnen/Vertretern der beruflichen Schulen im HPR BS akzeptiert.

Zur Vorgeschichte: Die Einberufung der Arbeitsgruppe „Ressourcenverteilung“ beim KM wurde notwendig, nachdem ein Einigungsstellenverfahren zwischen dem KM und dem Hauptpersonalrat Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen (HPR GHWRS) im Jahr 2010 dies vorschrieb. Der HPR GHWRS hatte über mehrere Jahre die alljährliche Mittelverteilung bei Lehrerfortbildungsmaßnahmen abgelehnt und eine Verteilung der LFB-Mittel nach Köpfen verlangt. Mit der Entscheidung vom September 2011 entsprach das KM dieser Forderung.

Nach Auffassung des HPR BS ist die Kürzungsentscheidung des KM bei den Lehrerfortbildungsmitteln für die beruflichen Schulen eine klare Abwendung von den im Landtag von Baden-Württemberg einstimmig verabschiedeten Zielen der Enquêtekommision, die beruflichen Schulen mit Blick auf die dringend notwendige Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften zu stärken.

Diese Mittelkürzung wird auch nicht durch die zusätzlichen LFB-Mittel der Enquêtekommision für die schulinterne LFB aufgewogen, bei der die beruflichen Schulen im Durchschnitt 2.750,00 € - je nach Schulgröße - erhalten haben.

2. Beförderungsprogramme 2012 für Studienrätinnen und Studienräte

2.1 Ausschreibungsverfahren Mai 2012

Im Jahr 2012 sind voraussichtlich 424 A 14-Beförderungsstellen zu besetzen. Aufgrund der neuen Ausschreibungsquote von 50 % können zum 1. Mai 2012 landesweit 219 Stellen über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden.

Verteilung auf die Regierungspräsidien (RP):

RP S = 78 Stellen RP K = 57 Stellen RP F = 45 Stellen RP T = 39 Stellen

Der landeseinheitliche Zeitplan sieht vor:

- Bis zum 12.12.2011: Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet
 - Bis zum 20.01.2012: Überprüfung der Ausschreibungstexte unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats und Freigabe
 - 20.01.2012: Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen
Einstellen der Ausschreibungstexte im Internet
 - 10.02.2012: Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg)
 - 10.02. bis 16.03.2012: Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschlag an das RP
 - Bis Ende April 2012: Auswahlentscheidung
 - Mai 2012: Aushändigung der Urkunden
- Informationen über das Beförderungsverfahren unter: www.befoerderungsverfahren.lobw.de.

2.2 Konventionelle Beförderungsverfahren Mai und Oktober 2012

Wie in den letzten Jahren wird es wieder im Mai und im Oktober eine Beförderungsrunde geben. Informationen über die Verteilung dieser Stellen liegen derzeit noch nicht vor.

Im konventionellen Beförderungsverfahren sollen zukünftig keine weiteren Beförderungsjahrgänge mehr (1995 und jünger) mit der Notenschwelle „gut bis befriedigend“ geöffnet werden. Das KM will nur noch bis zur Note „gut“ eine Beförderung ermöglichen. Diese Verschärfung wird vom HPR BS abgelehnt, da diese Entscheidung nur zu einer weiteren „Noteninflation“ führen wird und es für die Kolleginnen und Kollegen nicht nachvollziehbar ist, dass nach vielen Dienstjahren bei einer dienstlichen Beurteilung von „gut bis befriedigend“ nicht auch eine einmalige Beförderung möglich sein soll. Dieses Thema wird im anstehenden Vierteljahresgespräch mit Frau MD'in Dr. Ruep nochmals erörtert werden.

2.3 Beförderungen außerhalb geöffneter Beförderungsjahrgänge („Altersbeförderung“)

Ebenfalls wurde dem HPR BS in einem Gespräch im Oktober mitgeteilt, dass die sogenannte Altersbeförderung eingestellt werden sollte! Dies hat der HPR BS mit der Begründung abgelehnt, dass zum einen bei einer erhöhten Stellenquote von 50 % im konventionellen Beförderungsverfahren hier wieder mehr Stellen zur Verfügung stehen, zum anderen einer Studienrätin/ einem Studienrat (zumeist sind dies wissenschaftliche Lehrkräfte aus dem gehobenen Dienst, z. B. Gewerbe-, Handels-, oder Haus- und Landwirtschaftsschulräte oder Realschul-, Sonderschullehrkräfte) mit einer dienstlichen Beurteilung von mindestens „gut“ eine einmalige Beförderungschance ermöglicht werden sollte.

Der HPR BS nahm nun erfreut zur Kenntnis, dass die Amtsleitung des KM von diesem Vorhaben abgerückt ist und dieses besondere (zahlenmäßig geringfügige) Beförderungsverfahren nach wie vor möglich sein wird.

3. Erstes Beförderungsprogramm zum 1. Februar 2012 für Technische Lehrerinnen und Lehrer

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen bestehen ab 01.02.2012 landesweit **75** Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien (RP) wie folgt verteilen:

RP Stuttgart = 26 RP Karlsruhe = 20 RP Freiburg = 17 RP Tübingen = 12

Die Anzahl der Beförderungsstellen bezieht sich sowohl auf die Beamten als auch auf die Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller/innen).

Ab 01.02.2012 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

- In den Beförderungsjahrgängen bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
- In den Beförderungsjahrgängen 1995 bis einschließlich 1999 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
- In den Beförderungsjahrgängen 2000 bis einschließlich 2002 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
- In den Beförderungsjahrgängen 2003 und 2004 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2004 können damit erstmalig befördert werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

4. Dienstunfallschutz bei Einkauf und Beschaffung von Unterrichtsmaterial

Immer wieder werden von Technischen Lehrerinnen und Lehrern Anfragen aus ihren Arbeitsbereichen zum Thema Dienstunfallschutz gestellt. Der HPR BS hat deshalb diese Fragen im Gespräch mit Juristen des KM intensiv besprochen und um eine grundsätzliche Klärung gebeten. Die nachfolgenden Ausführungen sind mit dem KM in mehreren Gesprächen erörtert und abgestimmt.

Ausführungen:

Bei Dienstgängen oder Dienstfahrten zur Beschaffung von Unterrichtsmaterial sind demnach die folgenden Gesichtspunkte von zentraler rechtlicher Bedeutung:

- Der Unfall einer Lehrkraft kann dann als Dienstunfall angesehen werden, wenn das Schadensereignis in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Der dienstunfallrechtlich geschützte Bereich ist dabei **nicht durch die Dienstzeit und den Dienstort begrenzt**. Lehrkräfte können und müssen Dienstaufgaben in unterschiedlichem Umfang außerhalb der Dienststelle und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erledigen, denn sie haben

nicht nur während der festgelegten Stunden Unterricht zu erteilen, sondern einen pädagogischen Gesamtauftrag zu erfüllen (BVerwGE 51, 220; OVG Koblenz IÖD 1995, 9).

- Damit der Dienstunfallschutz nicht grenzenlos ausgeweitet wird, müssen aber in solchen Fällen, d. h. wenn sich der Unfall außerhalb der Dienststunden und des Dienstortes ereignete, „**besondere objektive Umstände**“ vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, die Tätigkeit sei dem dienstlichen Bereich zuzuordnen. Die Tätigkeit muss dem Berufsbild der Technischen Lehrkräfte entsprechen und davon entscheidend geprägt sein (Niedersächsisches OVG Lüneburg, 2 L 1645/92, 08.02.95).

Auf dieser Grundlage kann die Beschaffung von Material, das zum Einsatz im Unterricht bestimmt ist, nicht generell mit dem Argument vom Dienstunfallschutz ausgeschlossen werden, dies sei Aufgabe des Schulträgers. Im Gegenteil: Die Beschaffung von Unterrichtsmaterial ist durchaus als eine unverzichtbare Aufgabe von Lehrkräften, insbesondere von Technischen Lehrkräften zu betrachten.

Die Beschaffung von Material für den Unterricht durch Lehrkräfte ist zudem eine seit jahrzehnten geübte Praxis und wurde vom Land Baden-Württemberg als oberstem Dienstherrn nicht untersagt.

Oftmals gibt es hierzu auch keine Alternative, weil

1. die **konkrete Auswahl des Materials** nur von der Lehrkraft vorgenommen werden kann, die auch die Anforderungen ihres Unterrichts kennt („pädagogisch-fachliche Auswahl“)
2. **organisatorisch** die Materialbeschaffung für alle Lehrkräfte der Schule nicht anders bewältigt werden kann.

Dabei sind jedoch folgende Grenzen zu beachten:

1. Ist an der Schule eine zentrale Beschaffung für das betreffende Material organisiert (z. B. mit einem zugelassenen Dienstfahrzeug des Hausmeisters), gehört der Einkauf nicht zu den Dienstaufgaben der einzelnen Lehrkraft. Die an der einzelnen Schule festgelegten Zuständigkeiten für die Erledigung von Einkäufen bestimmter Unterrichtsmaterialien sind zu beachten.

2. Das Material muss für die Durchführung des Unterrichts sinnvoll und angemessen sein, wobei hier ein pädagogischer Beurteilungsspielraum der Lehrkraft besteht.

Soweit für die Beschaffung von Unterrichtsmaterial **Dienstreisen** durchgeführt werden, hat die Schulleitung vorab über die Genehmigung zu entscheiden.

Erläuternder Fall: z. B. Dienstort ist Tübingen: Beschaffung von Material für den Unterricht erfolgt in Reutlingen. Die Schulleitung muss diese Dienstreise vorab genehmigen und protokollieren.

Bei **Dienstgängen** (Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort außerhalb der Dienststätte) ist eine Genehmigung nur dann entbehrlich, wenn sie nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Erläuternder Fall: z. B. Dienstort ist Tübingen: Beschaffung von Material - z. B. Lebensmittel - erfolgt in Tübingen. Hier spricht der Gesetzgeber von Dienstgängen.

Es ist keine Genehmigung erforderlich.

Einkäufe bzw. Beschaffungen, die im Rahmen privater Aktivitäten „mit erledigt“ werden, stehen **nur ausnahmsweise** dann unter Dienstunfallschutz, wenn der private, eigenwirtschaftliche Anteil von so geringer Bedeutung ist, dass die dienstlichen Anforderungen die Aktivität **ganz wesentlich und überwiegend** prägen.

Erläuternder Fall: Auf dem Weg wird ein privater Brief eingeworfen und Material für den Unterricht beschafft.

Diese Ausführungen können nicht jeden Einzelfall regeln. Das Ausladen und Einräumen von Material fällt zumindest dann immer unter die Bestimmungen des Unfallschutzes, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihre Beteiligung die professionelle Vorgehensweise bei dieser beruflich relevanten Tätigkeit lernen können.

Eine Besonderheit trifft beim Einkauf von schnell verderblichen Lebensmitteln auf.

Hierbei geht es nicht nur um Unfallschutz wie oben beschrieben, sondern auch darum, dass die Lebensmittellieferung in hygienisch einwandfreier Qualität an die Schule kommt.

Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

1. Lebensmittel wie z. B. Fleisch, Wurst, Milch und ähnliche Produkte sollten vom Fachhändler in speziellen Kühlwagen angeliefert werden, damit die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Die Anlieferungstemperaturen müssen protokolliert werden.

2. Bei Eigentransporten ohne Kühlfahrzeug müssen schnell verderbliche Lebensmittel in eigens dafür vorgesehenen Kühlbehältnissen mit Deckel transportiert werden.
3. Offener Transport von nicht verpackten Lebensmitteln ist nach der Lebensmittelhygieneverordnung nicht zugelassen.

Sollten diese gesetzlichen Vorgaben nicht beachtet werden und sollte es zu Erkrankungen durch nicht sachgemäß transportierte Lebensmittel kommen, sind sowohl die den Transport durchführenden Personen als auch die Schulleitung in der Verantwortung.

Der HPR BS bittet daher alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen dringend um Beachtung. Wir empfehlen den örtlichen Personalräten, diese Thematik auch in einem Vierteljahresgespräch mit der Schulleitung zu erörtern und die Informationen den Technischen Lehrkräften in geeigneter Form zu übermitteln.

5. Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen

Entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche (soweit diese stellenwirksam werden können) müssen für das kommende Schuljahr

bis spätestens 9. Januar 2012 bei den Schulleitungen

bis spätestens 16. Januar 2012 bei den Regierungspräsidien vorliegen.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge steht ein Online-Versetzungsverfahren zur Verfügung. Die Versetzungsanträge sind daher online über die Internetseite zu stellen.

www.lehrerversetzung-bw.de

Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist - unterschrieben - bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

Auch für Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses ist seit Ende November 2011 ebenfalls ein Online-Antragsverfahren eingerichtet. Es wird gebeten, diese Anträge ebenfalls online - über die Internetseite www.stewi.lobw.de - zu stellen.

Bei diesen Anträgen ist der Belegausdruck ebenfalls (unterschrieben) bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung einzureichen. Bereits in Papierform gestellte Anträge behalten ihre Gültigkeit.

Ausnahmen von diesen Terminen können bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Versor-

gungssamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die Voraussetzungen der Regelungen zur Altersteilzeit erfüllen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gebeten, in einer Lehrerkonferenz auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen.

6. Lehrerfortbildung Online

Der HPR BS hat dem KM die Sorge aus vielen beruflichen Schulen übermittelt, dass sich durch die Einführung von LFB2 und LFB Online zum 1. Januar 2012 interessierte Lehrkräfte noch nicht anmelden können oder die für die Meldungen der Fortbildungen zuständigen Mitglieder der Schulleitung mit dem Modul noch nicht zurechtkommen und einiges offensichtlich nicht bzw. noch nicht so funktioniert, wie es funktionieren sollte.

Aus diesem Grund bat der HPR BS darum, dass zumindest für die Fortbildungsveranstaltungen, die im Januar 2012 und Februar 2012 terminiert sind, die Ausschreibungen zusätzlich wie bisher an die Schulen ergehen und Anmeldungen wie bisher erfolgen können. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass viele Veranstaltungen in den ersten Monaten des Jahres 2012 nicht stattfinden werden, da so gut wie keine Anmeldungen an den Regierungspräsidien ankommen.

7. Der Personalrat und die schwerbehinderten Lehrkräfte; Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung

Aufgaben des Personalrats hinsichtlich schwerbehinderter Beschäftigter

Zu den Aufgaben des Personalrats gehört es, darauf zu achten, dass zugunsten der Beschäftigten geltende Gesetze, Verordnungen etc. eingehalten und die Vorschriften des Arbeitsschutzes beachtet werden. Grundlage der Personalratstätigkeit ist das **LPVG**, in dem in den §§ 67 und 68 explizit die Unterstützung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben formuliert ist: Gemäß § 67 in Form einer Wächterfunktion, damit Benachteiligungen (wegen Behinderung) unterbleiben und in § 68 (4) und (5), um die Eingliederung, berufliche Entwicklung und berufliche Förderung zu unterstützen.

Die wichtigste Rechtsnorm für die Schwerbehindertenvertretung ist das **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)**, v. a. Teil 2 mit seinen besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht).

Darin werden nicht nur die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung formuliert (§ 95) sondern auch die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Personalrats in Hinblick auf die schwerbehinderten Beschäftigten genannt:

- Der Personalrat hat gemäß SGB IX gegenüber der Schulleitung einen Informationsanspruch über das Schwerbehindertenverzeichnis (§ 80 (2)) und Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen (§ 81 (1)).
- Er ist neben der Schwerbehindertenvertretung Verhandlungs- und Vertragspartner bei der Integrationsvereinbarung, die laut § 83 (1) SGB IX mit der Schulleitung abzuschließen ist. Sofern keine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist, hat der Personalrat ein Antragsrecht für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung.
- Er ist bei Präventionsmaßnahmen zur Abwendung von Dienstunfähigkeit bzw. Teildienstfähigkeit (§ 84 (1)) und bei Erkrankungen einer Lehrkraft von länger als sechs Wochen innerhalb eines Jahres (Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM -) durch die Schulleitung zu beteiligen (§ 84 (2)). (Beteiligungsrecht)

Die Verfahrensweise zum BEM wurde zwischen KM, HVP und HPR inzwischen weitgehend abgestimmt, liegt aber derzeit noch beim KM. Nachdem die gesetzliche Vorgabe bereits 2004 festgeschrieben wurde, besteht dringender Handlungsbedarf und es ist zu hoffen, dass demnächst mit der Umsetzung auf der Grundlage einer verbindlichen Regelung begonnen werden kann.

- Der Personalrat fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen und achtet u. a. auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Dienstherrn nach den o. g. Paragraphen (§ 93 SGB IX). (Wächterfunktion)

Zusammenarbeit zwischen Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung

Eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schwerbehindertenvertretung (und Schulleitung) ist für das Wohl der schwerbehinderten Menschen von großer Bedeutung. Dies wurde auch in § 95 (4) SGB IX so formuliert. Ein regelmäßiger Informationsaustausch trägt sicherlich dazu bei.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht an allen Sitzungen des Personalrates und seiner Ausschüsse beratend teilzunehmen. Diese Möglichkeit sollte durch rechtzeitige Einladung an die Schwerbehindertenvertretung unterstützt werden.

Die Schwerbehindertenvertretung kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Als Beispiel kann hier die Barrierefreiheit bei anstehenden Sanierungs- und Umbaumaßnahmen genannt werden.

Werden nach Meinung der Schwerbehindertenvertretung wichtige Interessen von schwerbehinderten Menschen durch einen Betriebsratsbeschluss gefährdet, so kann sie die Aussetzung des Beschlusses für die Dauer einer Woche beantragen.

Eine weitere konkrete Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schwerbehindertenvertretung ergibt sich bei der oben bereits genannten Integrationsvereinbarung, bei der die Beiden mit der Schulleitung verhandeln und die Integrationsvereinbarung gemeinsam abschließen sowie im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Um die Teilhabe und Inklusion behinderter Menschen konkret umzusetzen und zu unterstützen sind Personalrat und Schwerbehindertenvertretung wichtige Partner, die sich in ihren Anliegen und mit ihrem Wissen gegenseitig unterstützen können. Es ist ein großer Vorteil für die betroffenen Lehrkräfte, wenn die beiden Interessenvertretungen aufeinander zugehen und am gleichen Strang ziehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

**die Mitglieder des Hauptpersonalrats Berufliche Schulen danken
den Örtlichen Personalräten und den Bezirkspersonalräten
für die engagierte Arbeit an den Schulen und an den Regierungspräsidien.
Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit schätzen wir sehr!**

**Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest,
erholsame Ferientage und ein gesundes und glückliches Jahr 2012!**

